



Zentrum für
Hochschulqualitäts-
entwicklung



Institutionelle
Qualitätsentwicklung

Hinweise zur Auswahl externer Gutachter*innen

im Rahmen der Institutionellen Evaluation
an der Universität Duisburg-Essen

Mit der Auswahl und Zusammensetzung einer Gutachter*innengruppe zur Begutachtung einer Institution hinsichtlich ihrer Stärken und Schwächen in Lehre, Forschung und Organisation steht und fällt die Qualität der Begutachtung. Die Auswahl der Gutachter*innen sollte daher mit besonderer Sorgfalt hinsichtlich ihrer fachlichen Expertise, ihrer Vertrauenswürdigkeit und ihrer Erfahrung mit externen Begutachtungen erfolgen. Hierbei ist eine mögliche Befangenheit der Gutachter*innen zu vermeiden.

Auch als systemakkreditierte Hochschule ist die UDE gefordert, in der Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer Studiengänge externe Expert*innen hinzuzuziehen. Im QM-System der UDE werden diese im Rahmen der Institutionellen Evaluation von Fakultäten eingebunden, weshalb bei der Auswahl von Gutachter*innen in diesen Verfahren grundsätzlich die „Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren“ der HRK zu berücksichtigen sind.¹ Bei den Verfahren der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen sowie der Zentralen Betriebseinheiten spielen Studium und Lehre z. T. eine untergeordnete Rolle, so dass hier manche der unter Kapitel 1 genannten Kriterien ggf. vernachlässigt werden können.

Im Folgenden haben wir für Sie Kriterien und das Vorgehen an der UDE für die Auswahl von Gutachter*innen im Rahmen Institutioneller Evaluationen zusammengestellt.

1 Standards und Kriterien für die Auswahl von Gutachter*innen im Rahmen institutioneller Evaluationen an der UDE

1.1 Die Gutachter*innengruppen bestehen aus 4-5 Personen.

Bei dieser Personenanzahl kann nicht immer die Einladung einer/eines Gutachter*in pro Fachgebiet der evaluierenden Einrichtung erreicht werden. Eine Beschränkung der Personenzahl hat sich bisher als förderlich erwiesen. Sie erleichtert sowohl die Gesprächsführung und gemeinsame Einschätzung des Selbstberichts und der Informationen aus der Begutachtung als auch das Verfassen des externen Gutachtens. Die Erfahrung zeigt, dass es in der Regel nicht notwendig ist, das fachliche Spektrum einer zu evaluierenden Einrichtung mit jeweils einem*einer Gutachter*in pro Fachrichtung abzudecken. Hier sollte, je nach Schwerpunkten des Evaluationsverfahrens auf eine ausgewogene Zusammenstellung der Gutachter*innengruppe geachtet werden. Idealerweise vereinen die ausgewählten Gutachter*innen unterschiedliche Expertise in ihrer Person.

1.2 Die Vertreter*innen der Wissenschaft müssen bei der Evaluation von Fakultäten die Kompetenz besitzen, Studiengänge fachlich-wissenschaftlich zu beurteilen, aber auch Forschung, Organisation und Services einer Fakultät/Einrichtung einschätzen zu können.

Dabei ist zu beachten, dass sie:

- aktiv in die „academic community“ ihres Faches eingebunden sind und daher fachliche Expertise auf dem Gebiet des zu akkreditierenden Studiengangs und möglichst auch angrenzender Fachgebiete besitzen;
- Erfahrung in der Entwicklung, Organisation, Durchführung und im Monitoring von Studiengängen besitzen (nur bei der Evaluation von Fakultäten);

¹ <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/leitlinien-zu-der-benennung-von-gutachterinnen-und-gutachtern-und-der-zusammenstellung-von-gutachter/>; abgerufen am 15.07.2020.

- sich in der Weiterentwicklung der Hochschullehre engagieren (nur bei der Evaluation von Fakultäten);
- wenn möglich, Förderung der Lehre über den eigenen Wirkungsbereich hinaus nachweisen können (nur bei der Evaluation von Fakultäten).

Zusätzlich sollten sie mitbringen:

- Erfahrung auf dem Gebiet der Leitung einer Fakultät/Einrichtung
- Erfahrung als Gutachter*in z.B. in Akkreditierungsverfahren.

Bei Fakultäten mit Lehramtsstudiengängen sollte ein/e Fachdidaktiker*in als Gutachter*in bestellt werden.

1.3 Ein*e Vertreter*in der Berufspraxis ist Mitglied der Gutachter*innengruppe.

Diese*r sollte über Personalverantwortung für Hochschulabsolvent*innen verfügen und/oder direkten Kontakt zu hochschulischen Forschungstransferleistungen haben.

Zusätzlich sollte er/sie:

- Erfahrung mit Qualitätsmanagementsystemen, u.a. in der Wirtschaft mitbringen;
- die Erwartungen des Arbeitsmarktes an Absolvent*innen unterschiedlicher Fachgebiete kennen.

1.4 Ein*e studentische*r Vertreter*in ist Mitglied der Gutachter*innengruppe

Die externen studentischen Vertreter*innen in institutionellen Evaluationsverfahren werden durch das ZHQE unter anderem im studentischen Akkreditierungspool (<http://www.studentischer-pool.de/>) angefragt. Die Studierenden studieren aktiv in einem der Fächer, die auch die zu evaluierende Fakultät der UDE anbietet, sind im Studienverlauf bereits weiter fortgeschritten und für Gutachter*innentätigkeiten geschult.

1.5 Die Gutachter*innengruppe ist hinsichtlich Alter, regionaler Verteilung und Geschlecht etc. heterogen.

1.6 Die Gutachter*innen kommen nicht aus Nordrhein-Westfalen.

Um zu starke fachliche Verbundenheit oder Konkurrenzpotenzial, die durch regionale Nähe begünstigt sein können, zu vermeiden, werden in der Regel keine Gutachter*innen aus Nordrhein-Westfalen eingeladen. Unter besonderen Umständen kann es jedoch notwendig sein, gerade Expertise aus dem eigenen Bundesland einzubinden (bspw. im Bereich der Lehramtsausbildung) oder die Herkunft ist der ausgewiesenen Expertise einer potenziellen Gutachterin/eines potenziellen Gutachters eindeutig unterzuordnen. In diesem Fall ist die zu evaluierende Einrichtung gebeten, die Auswahl einer Gutachterin/eines Gutachters aus NRW entsprechend zu begründen.

1.7 Personen, auf die die folgenden Eigenschaften zutreffen, können nicht als Gutachter*innen im Rahmen Institutioneller Evaluationen an der UDE tätig werden:

- Die Person hat in den vergangenen fünf Jahren an der UDE promoviert oder sich habilitiert.
- Die Person war in den letzten fünf Jahren an der UDE tätig oder war in einem Berufungsverfahren als Bewerberin bzw. Bewerber involviert.
- Die Person war in den vergangenen fünf Jahren an Bewerbungs- oder Berufungsverfahren an der UDE beteiligt.
- Die Person ist verwandtschaftlich oder persönlich eng mit einem Mitglied der evaluierenden Einrichtung verbunden.

- Die Person ist im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses (z.B. Doktorvater) mit einer/einem Mitarbeiter*in der Fakultät/Einrichtung verbunden.
- Es bestehen eigene wirtschaftliche Interessen der/des potenziellen Gutachterin/Gutachters.

1.8 Bei Personen, auf die die folgenden Eigenschaften zutreffen, wird durch das Rektorat im Einzelfall über die Möglichkeit, als Gutachter*in an der UDE tätig zu sein, entschieden:

- Es besteht eine enge wissenschaftliche Kooperation zwischen der/dem potenziellen Gutachter*in und Mitgliedern der evaluierenden Einrichtung.
- Die Person publiziert regelmäßig oder aktuell mit Mitgliedern der evaluierenden Einrichtung.
- Die Person ist bereits innerhalb der evaluierenden Einrichtung beratend involviert gewesen.
- Mitglieder der UDE waren in Begutachtungen mit Bezug zu der einzuladenden Person involviert.
- Die Person kommt aus Nordrhein-Westfalen. (siehe auch 1.6)
- Mitgliedschaft im Hochschulrat oder in wissenschaftlichen Beiräten der Hochschule, rückwirkend bis zu fünf Jahren.

2 Leitfragen für die Auswahl von Gutachter*innen

Bei der Zusammenstellung der Gutachter*innengruppe können folgende Leitfragen hilfreich sein. Insgesamt sollten Sie darauf achten, möglichst viele der unten abgefragten Charakteristika durch die Auswahl der entsprechenden Person in Ihrer Gutachter*innengruppe zu vereinen. Idealerweise verfügen die einzelnen Gutachter*innen jeweils über Expertise in mehreren relevanten Bereichen.

- Wer arbeitet derzeit an Fragestellungen, die für die Evaluation relevant sind?
- Ist Ihnen in der aktuellen fachlichen Diskussion jemand Spezielles aufgefallen?
- Wie groß ist die fachliche Breite der betreffenden Person?
- Hat die Person bereits Erfahrung in Begutachtungsverfahren?
- Hat die Person Erfahrung in der Fakultäts- bzw. Hochschulleitung?
- Verfügt die Person über Lehrerfahrung?
- Verfügt die Person über Erfahrung bei der Studienganggestaltung und/oder Akkreditierungsverfahren?
- Verfügt die/der potenzielle Gutachter*in vermutlich über ausreichend zeitliche Ressourcen, um an der Begehung teilzunehmen und aktiv an der Ausarbeitung des Gutachtens mitzuwirken?
- Kann von der Person (vielleicht auf Basis der Erfahrung aus anderen Begutachtungen) eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe erwartet werden? Ist sie als fair und integer bekannt?
- Hat die Person Fragen des Diversitätsmanagements und/oder der Belange des nicht wissenschaftlichen Personals im Blick?

3 Verfahren der Auswahl von Gutachter*innen im Rahmen Institutioneller Evaluationen an der UDE

Das Verfahren zur Auswahl und Einladung von Gutachter*innen im Rahmen Institutioneller Evaluationen an der UDE erfolgt auf Basis folgender Prozessschritte:

3.1 Vorschlag einer Gutachter*innenliste durch die evaluierende Einheit unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien

- Liste mit 4-5 Personen als „Erstwunsch“, pro Person je zwei Vertreter*innen (= 12-15 potenzielle Gutachter*innen); die Liste enthält Titel, Vor- und Nachname, derzeitige Position und Arbeitsstätte.
- Die Liste deckt verschiedene Diversitätsmerkmale (Alter, regionaler Verteilung, Geschlecht etc.) ab (falls dies nicht möglich ist, bitte begründen).
- Das studentische Mitglied der Gutachter*innengruppe wird durch das ZHQE beim studentischen Akkreditierungspool angefragt. In Abstimmung mit der zu evaluierenden Einrichtung wird hier auf komplementäre Expertise geachtet. Die anschließende Zusammenstellung der Liste studentischer Gutachter*innen erfolgt in Abstimmung mit der Fakultät.
- Die Liste enthält Informationen darüber, ob eventuelle Befangenheitskriterien berührt werden.
- Die Liste enthält ggf. eine besondere Begründung zur Auswahl der/des potenziellen Gutachter*in (s.o.).

3.2 Zusammentragen von Informationen zu den Vitae der vorgeschlagenen Personen durch das ZHQE

Das ZHQE recherchiert Informationen zum Werdegang und Arbeitsschwerpunkten der vorgeschlagenen Personen und erstellt eine Liste mit den entsprechenden Informationen als Anlage zur Rektoratsvorlage für den Beschluss der anzusprechenden Gutachter*innen.

3.3 Beschluss der Gutachter*innenliste durch das Rektorat

Das Rektorat beschließt in der Regel die vorgelegte Gutachter*innenliste unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien für die Auswahl von Gutachter*innen. Es behält sich vor, in begründeten Fällen andere Gutachter*innen vorzuschlagen, die Reihenfolge der Listenplätze zu ändern oder auch vorgeschlagene Gutachter*innen ganz abzulehnen.

3.4 Einladung der potenziellen Gutachter*innen durch das Rektorat

Die potenziellen Gutachter*innen werden in der vom Rektorat beschlossenen Reihenfolge durch das ZHQE im Namen des Rektors eingeladen.